



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Februar 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/66/440)]

66/194. Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹ und die Agenda 21², das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴, die Erklärung von Mauritius⁵ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷ und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁸,

¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁶ Ebd., Anlage II.

⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.



in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁰ als bedeutendes Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere,

sowie unter Hinweis auf die Übereinkommen und Organisationen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹¹, das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹², das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten¹³, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Rolle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beim Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Ozeane und Seerecht und über nachhaltige Fischerei, darunter Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006, 64/71 und 64/72 vom 4. Dezember 2009, 65/37 A vom 7. Dezember 2010 und 65/37 B vom 4. April 2011 sowie ihre Resolution 65/159 vom 20. Dezember 2010 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen, ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu veranstalten, ihre Resolution 65/155 vom 20. Dezember 2010 „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen“, ihre Resolution 65/161 vom 20. Dezember 2010 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie andere einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Manado über die Ozeane, die am 14. Mai 2009 von der Weltozeankonferenz angenommen wurde, und dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten von 1995¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten, insbesondere betreffend Korallenriffe und zugehörige Ökosysteme, die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt geleistet wurde, und in diesem Zusammenhang von dem Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, insbeson-

⁹ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1994 II S. 1798; öBGBL. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁰ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBL. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹¹ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1975 II S. 773; LGBL. 1980 Nr. 63; öBGBL. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹² Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1976 II S. 1265; LGBL. 1991 Nr. 87; öBGBL. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

¹³ Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1984 II S. 569; LGBL. 1998 Nr. 156; öBGBL. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

¹⁴ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

dere in Bezug auf die Aktualisierung und Überprüfung des Strategieplans für die Zeit nach 2010¹⁵,

ferner Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung an den Exekutivsekretär des Übereinkommens richtete, bei vorhandenen finanziellen Mitteln einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss VII/5 angenommenen konkreten Arbeitsplans zur Korallenbleiche zu erstellen¹⁶,

mit Besorgnis feststellend, dass die Degradation der Korallenriffe wahrscheinlich zum Verlust bedeutender wirtschaftlicher und sozialer Vorteile führen wird, namentlich für die Staaten, die der Gefahr des Verlusts von Korallenriffen besonders stark ausgesetzt sind und nur über geringe Kapazitäten für Gegenmaßnahmen verfügen,

in der Erkenntnis, dass für Millionen von Menschen in der Welt eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung von der Gesundheit der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme abhängt, da diese eine primäre Nahrungs- und Einkommensquelle sind, den ästhetischen und kulturellen Horizont der Gemeinschaften erweitern und außerdem Schutz vor Stürmen, Tsunamis und Küstenerosion bieten,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Gesundheit und das Überleben der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme auf der ganzen Welt, einschließlich durch den Anstieg des Meeresspiegels, die Zunahme der Intensität und Häufigkeit der Korallenbleiche, den Anstieg der Meeresoberflächentemperatur und die größere Sturmintensität, die mit synergetisch wirkenden negativen Folgen von Abwassereintrag, Überfischung, zerstörerischen Fischfangpraktiken, invasiven nichteinheimischen Organismen und Korallenabbau einhergehen,

daran festhaltend, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist, und die Staaten dazu auffordernd, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen,

davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern indigene und örtliche Gemeinschaften ein ausgeprägtes Verhältnis zur Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme, haben, die ihnen in einigen Fällen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch gehören, und dass diese Völker einen wichtigen Beitrag zum Schutz, zur Bewirtschaftung und zur Bewahrung dieser Riffe und der zugehörigen Ökosysteme leisten können,

sowie Kenntnis nehmend von der Führungsrolle, welche die Internationale Korallenriff-Initiative, eine Partnerschaft aus Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Bewirtschaftung tropischer Meeresökosysteme ausübt,

unter Begrüßung der regionalen Initiativen, die sich mit den ernsthaften Bedrohungen für grenzüberschreitende Korallenriffe befassen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung regionaler Initiativen wie der Korallendreieck-Initiative zu den Themen Korallenriffe, Fischereiindustrie und Ernährungssicherheit, der Initiative „Micronesia Challenge“, der Initiative

¹⁵ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27.

¹⁶ Ebd., Anlage, Beschluss X/29, Ziff. 74.

„Caribbean Challenge“, des „Pacific Oceanscape“-Rahmens, des Projekts „Eastern Tropical Pacific Seascape“, der Partnerschaft für den westindischen Ozean, der Initiative „West African Conservation Challenge“ und der regionalen Initiative für die Erhaltung und umsichtige Nutzung von Mangroven und Korallen für die Region Amerika,

sowie unter Begrüßung der Bemühungen der Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen um den Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und insbesondere der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung, den sie in ihrer Resolution 65/150 vom 20. Dezember 2010 anforderte¹⁷,

in der Erkenntnis, wie wichtig die bevorstehende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird,

1. *fordert mit Nachdruck*, dass die Staaten innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und die zuständigen internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf allen Ebenen konkrete Schritte zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung ergreifen, darunter sofortige und abgestimmte regionale und lokale Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen und zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen, die der Klimawandel, unter anderem durch Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen, sowie die Meeresversauerung auf die Korallenriffe und die zugehörigen Ökosysteme haben;

2. *richtet außerdem die dringende Aufforderung* an die Staaten, integrierte und umfassende Ansätze für die Bewirtschaftung der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme in ihrem Hoheitsgebiet auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen, befürwortet regionale Kooperation im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz und Ausbau der Widerstandsfähigkeit der Korallenriffe und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner zur Unterstützung derartiger Bemühungen in den Entwicklungsländern auf, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und von Kenntnissen zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie durch den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und juristischer Informationen, damit die Entwicklungsländer dazu befähigt werden, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Korallenriffe und der zugehörigen Ökosysteme zu treffen;

3. *richtet ferner die dringende Aufforderung* an die Staaten, als eine vordringliche Aufgabe auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung geeignete Maßnahmen oder Instrumente zum Schutz der Korallenriffe in ihrem Hoheitsgebiet festzulegen, um so unter anderem die Armut zu bekämpfen, die Ernährungssicherheit und eine nachhaltige Existenzsicherung zu gewährleisten und die Ökosysteme zu erhalten, und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, diese Maßnahmen und Instrumente umzusetzen und gegebenenfalls in umfassendere Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu integrieren;

4. *unterstreicht die Notwendigkeit*, das Verständnis des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme zu verbessern, um Maßnahmen zu entwickeln und auszubauen, durch die die Korallenriffe geschützt, ihre Widerstandsfähigkeit erhöht und die Küstengemeinschaften verstärkt in die Lage versetzt werden sollen, sich auf den Klimawandel und die Degradation der Korallenriffe einzustellen;

¹⁷ A/66/298 und Corr.1.

5. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern *nahe*, die Frage des Schutzes der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung in angemessener Weise anzugehen;

6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird.

*91. Plenarsitzung
22. Dezember 2011*